



# Sächsischer Landtag

41. Sitzung

6. Wahlperiode

Beginn: 10:00 Uhr

Mittwoch, 28. September 2016, Plenarsaal

Schluss: 20:33 Uhr

## Inhaltsverzeichnis

0	<b>Eröffnung</b>	<b>3333</b>		<b>Zweite Aktuelle Debatte</b>	
				<b>Integration „eventbetonter</b>	
	Geburtstagsglückwünsche für den Abg. André Wendt, AfD	3333		<b>Jugendlicher“ gescheitert – Gewalt darf nicht erfolgreich sein! Lehren aus den Vorfällen von Bautzen ziehen</b>	
	Bestätigung der Tagesordnung	3333		<b>Antrag der Fraktion DIE LINKE</b>	<b>3347</b>
	<b>Erklärung des Staatsministers des Innern</b>	<b>3333</b>		Lutz Richter, DIE LINKE	3347
	Markus Ulbig, Staatsminister des Innern	3333		Christian Hartmann, CDU	3348
	Enrico Stange, DIE LINKE	3334		Henning Homann, SPD	3349
	Christian Hartmann, CDU	3335		Sebastian Wippel, AfD	3350
	Albrecht Pallas, SPD	3336		Mirko Schultze, DIE LINKE	3350
	Carsten Hütter, AfD	3337		Sebastian Wippel, AfD	3350
	Valentin Lippmann, GRÜNE	3338		Henning Homann, SPD	3351
				Sebastian Wippel, AfD	3351
				Valentin Lippmann, GRÜNE	3352
				Heiko Kosel, DIE LINKE	3353
				Christian Hartmann, CDU	3354
				Sebastian Wippel, AfD	3355
				Enrico Stange, DIE LINKE	3356
				Christian Hartmann, CDU	3356
				Enrico Stange, DIE LINKE	3356
				Sebastian Wippel, AfD	3356
				Enrico Stange, DIE LINKE	3356
				Albrecht Pallas, SPD	3357
				Enrico Stange, DIE LINKE	3357
				Marko Schiemann, CDU	3357
				Petra Zais, GRÜNE	3359
				Mirko Schultze, DIE LINKE	3359
				Marko Schiemann, CDU	3359
				Enrico Stange, DIE LINKE	3359
				Geert Mackenroth, Sächsischer Ausländerbeauftragter	3360
				Petra Köpping, Staatsministerin für Gleichstellung und Integration	3362
1	<b>Aktuelle Stunde</b>	<b>3340</b>			
	<b>Erste Aktuelle Debatte</b>				
	<b>Fortschrittsbericht 2015: Gute Investitionen in Sachsens Zukunft</b>				
	<b>Antrag der Fraktionen CDU und SPD</b>	<b>3340</b>			
	Sven Liebhauser, CDU	3340			
	Mario Pecher, SPD	3341			
	Sebastian Scheel, DIE LINKE	3341			
	Dr. Frauke Petry, AfD	3342			
	Dr. Gerd Lippold, GRÜNE	3343			
	Georg-Ludwig von Breitenbuch, CDU	3344			
	Prof. Dr. Georg Unland, Staatsminister der Finanzen	3345			

<b>2</b>	<b>Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) Drucksache 6/3486, Gesetzentwurf der AfD Drucksache 6/6475, Beschluss- empfehlung des Innenausschusses</b>	<b>3363</b>
	André Barth, AfD	3363
	Christian Hartmann, CDU	3365
	André Schollbach, DIE LINKE	3365
	Volkmar Winkler, SPD	3366
	Valentin Lippmann, GRÜNE	3367
	Markus Ulbig, Staatsminister des Innern	3367
	Abstimmungen und Ablehnungen	3368
<b>3</b>	<b>Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicher- heitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Landesbeauftragtengesetz) und zur Änderung weiterer Gesetze Drucksache 6/4515, Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 6/6517, Beschlussempfehlung des Verfassungs- und Rechtsausschusses</b>	<b>3368</b>
	Martin Modschiedler, CDU	3368
	Hanka Kliese, SPD	3369
	Katja Meier, GRÜNE	3370
	Lutz Richter, DIE LINKE	3371
	Carsten Hütter, AfD	3372
	Hanka Kliese, SPD	3373
	Sebastian Gemkow, Staatsminister der Justiz	3374
	Abstimmungen und Änderungsantrag	3375
	Änderungsantrag der Fraktion AfD, Drucksache /6605	3375
	Martin Modschiedler, CDU	3375
	Abstimmung und Ablehnung	3375
	Abstimmungen und Annahme des Gesetzes	3375

<b>4</b>	<b>Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes Drucksache 6/4787, Gesetzentwurf der Staatsregierung Drucksache 6/6476 Beschluss- empfehlung des Innenausschusses</b>	<b>3376</b>
	Christian Hartmann, CDU	3376
	André Schollbach, DIE LINKE	3377
	Jörg Vieweg, SPD	3378
	Sebastian Wippel, AfD	3379
	Jörg Vieweg, SPD	3380
	Sebastian Wippel, AfD	3380
	Valentin Lippmann, GRÜNE	3380
	Markus Ulbig, Staatsminister des Innern	3381
	Abstimmungen und Annahme des Gesetzes	3382
<b>5</b>	<b>Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes und des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes Drucksache 6/4908, Gesetzentwurf der Staatsregierung Drucksache 6/6478, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft</b>	<b>3382</b>
	Jan Hippold, CDU	3382
	Dr. Jana Pinka, DIE LINKE	3384
	Simone Lang, SPD	3386
	Jörg Urban, AfD	3386
	Wolfram Günther, GRÜNE	3387
	Thomas Schmidt, Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft	3388
	Abstimmungen und Änderungsantrag	3389
	Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 6/6603	3389
	Jörg Urban, AfD	3389
	Abstimmungen und Ablehnungen	3389
	Abstimmungen und Annahme des Gesetzes	3389

<b>6</b>	<b>Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungs- gerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung Drucksache 6/5079, Gesetzentwurf der Staatsregierung Drucksache 6/6394, Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses</b>	<b>3390</b>	<b>8</b>	<b>Europa als innovativer Forschungs- und Industriestandort Drucksache 6/5605, Antrag der Fraktionen CDU und SPD, mit Stellungnahme der Staatsregierung</b>	<b>3407</b>
	Jens Michel, CDU	3390		Dr. Stephan Meyer, CDU	3407
	Klaus Bartl, DIE LINKE	3392		Holger Mann, SPD	3408
	Albrecht Pallas, SPD	3396		Nico Brünler, DIE LINKE	3409
	Dr. Kirsten Muster, AfD	3397		Ronald Pohle, CDU	3410
	Jens Michel, CDU	3398		Nico Brünler, DIE LINKE	3411
	Dr. Kirsten Muster, AfD	3399		André Barth, AfD	3411
	Valentin Lippmann, GRÜNE	3399		Dr. Gerd Lippold, GRÜNE	3412
	Jens Michel, CDU	3400		Prof. Dr. Roland Wöller, CDU	3413
	Valentin Lippmann, GRÜNE	3400		Holger Mann, SPD	3414
	Prof. Dr. Georg Unland, Staatsminister der Finanzen	3401		Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	3415
	Abstimmungen und Annahme des Gesetzes	3401		Dr. Stephan Meyer, CDU	3417
<b>7</b>	<b>Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen, und zur Änderung des Sächsischen Disziplinalgesetzes Drucksache 6/5111, Gesetzentwurf der Staatsregierung Drucksache 6/6477, Beschluss- empfehlung des Innenausschusses</b>	<b>3402</b>	<b>9</b>	<b>Schulpsychologische Beratung in Sachsen verbessern Drucksache 6/888, Antrag der Fraktion DIE LINKE, mit Stellungnahme der Staatsregierung</b>	<b>3417</b>
	Oliver Fritzsche, CDU	3402		Cornelia Falken, DIE LINKE	3417
	André Schollbach, DIE LINKE	3403		Stephan Hösl, CDU	3418
	Albrecht Pallas, SPD	3403		Sabine Friedel, SPD	3419
	Dr. Kirsten Muster, AfD	3404		Uwe Wurlitzer, AfD	3420
	Valentin Lippmann, GRÜNE	3405		Petra Zais, GRÜNE	3421
	Markus Ulbig, Staatsminister des Innern	3405		Kerstin Nicolaus, CDU	3422
	Abstimmungen und Annahme des Gesetzes	3406		Uwe Wurlitzer, AfD	3423
				Cornelia Falken, DIE LINKE	3423
				Brunhild Kurth, Staatsministerin für Kultus	3424
				Cornelia Falken, DIE LINKE	3425
				Abstimmung und Ablehnung	3426
			<b>10</b>	<b>Zwangs- und Kinderehen wirksam verhindern! Drucksache 6/6502, Antrag der Fraktion AfD</b>	<b>3426</b>
				Dr. Frauke Petry, AfD	3426
				Rico Anton, CDU	3428
				Uwe Wurlitzer, AfD	3428
				Sarah Buddeberg, DIE LINKE	3429
				Harald Baumann-Hasske, SPD	3430
				Volkmar Zschocke, GRÜNE	3430
				Dr. Frauke Petry, AfD	3431
				Sebastian Gemkow, Staatsminister der Justiz	3432
				Abstimmungen und Ablehnungen	3433

<b>11</b>	<b>Stationäre Suchttherapie im Strafvollzug umgehend ausbauen Drucksache 6/5149, Antrag der Frak- tion BÜNNIS 90/DIE GRÜNEN, mit Stellungnahme der Staatsregierung</b>	<b>3433</b>
	Katja Meier, GRÜNE	3433
	Martin Modschiedler, CDU	3435
	Klaus Bartl, DIE LINKE	3436
	Harald Baumann-Hasske, SPD	3437
	Uwe Wurlitzer, AfD	3437
	Sebastian Gemkow, Staatsminister der Justiz	3439
	Katja Meier, GRÜNE	3440
	Sebastian Scheel, DIE LINKE	3441
	Abstimmungen und Ablehnungen	3441
<b>12</b>	<b>Nachträgliche Genehmigungen gemäß Artikel 96 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen Drucksachen 6/5539, 6/6013, 6/6017, 6/6018, Unterrichtungen durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen Drucksache 6/6395, Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses</b>	<b>3441</b>
	Abstimmungen und Zustimmungen	3441

<b>13</b>	<b>Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse zu Anträgen – Sammeldrucksache – Drucksache 6/6518</b>	<b>3442</b>
	Zustimmung	3442
<b>14</b>	<b>Beschlussempfehlungen und Berichte zu Petitionen – Sammeldrucksache – Drucksache 6/6519</b>	<b>3442</b>
	Zustimmung	3442
	Nächste Landtagssitzung	3442

**Zweite Beratung des Entwurfs  
Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes  
zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung**

**Drucksache 6/5079, Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**Drucksache 6/6394, Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses**

Die Aussprache eröffnet die CDU-Fraktion, danach DIE LINKE, SPD, AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Staatsregierung, wenn das Wort gewünscht wird.

Für die CDU-Fraktion beginnt Herr Abg. Michel. Herr Michel, Sie haben das Wort.

**Jens Michel, CDU:** Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Wenn dem vorliegenden Gesetzentwurf so zugestimmt wird, könnte heute im Sächsischen Landtag wieder einmal eine historische Entscheidung getroffen werden.

(Ach-Rufe von den LINKEN und den GRÜNEN –  
Zuruf des Abg. Valentin Lippmann, GRÜNE)

Warum dem so ist, möchte ich Ihnen im Folgenden gern darlegen. Weil die historische, rechtliche, aber auch faktische Gemengelage in der Beamtenbesoldung sehr komplex ist, erlaube ich mir, historisch – am Ablauf orientiert – durch die Thematik zu führen.

Deshalb möchte ich gern im Jahr 2002 beginnen. In ebendiesem Jahr beriet die „Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ darüber, dass „das Landesbeamtenrecht den Kern der den Ländern zustehenden Personalhoheit betrifft und unter diesem Gesichtspunkt der Eigenverantwortung dem Zugriff der Länder überlassen werden soll“. So das Zitat des Arbeitsauftrages der Kommission.

2003 wurde dann mittels Bundesgesetz die Teilföderalisierung des Besoldungsrechts vollzogen.

Der Freistaat Sachsen machte ab Januar 2004 von seinen neuen Befugnissen Gebrauch und verabschiedete das Sächsische Sonderzahlungsgesetz.

Im Dezember 2010 folgte der Sächsische Landtag dem Regierungsentwurf und beschloss die Aufhebung des Sonderzahlungsgesetzes. Wir brauchen uns nichts vorzumachen: Bei einer großen Anzahl von Beamtinnen und Beamten stellte sich mit dieser Entscheidung das Gefühl ungerechter Behandlung ein. Der damaligen Regierungskoalition war es nicht gelungen, ihre Entscheidungsgründe zu Gehör zu bringen. Egal, ob man vortrug, dass nur rund 40 % aller sächsischen Arbeitnehmer Weihnachtsgeld bekommen, egal, ob auf die Konjunkturprognose der Wirtschaftssachverständigen oder auf die künftigen Strukturveränderungen bei den Bundeszuweisungen an den Freistaat Sachsen verwiesen wurde – der Besoldungsfrieden im Freistaat war nachhaltig gestört.

Völlig nebensächlich bei der gesamten Diskussion blieben die neuen gesetzlichen Regelungen von mehr Leistungsgerechtigkeit im starren Besoldungssystem, ebenso die Strukturzulagen für die unteren Besoldungsgruppen. Die damalige Koalition wollte den besonders starken Leistungsträgern und den unteren Besoldungsgruppen einen Aufschlag zuteil werden lassen. So sind zum Beispiel im Jahr 2016 10,3 Millionen Euro dafür eingestellt.

Dem Aufruf zum Widerspruch durch die Interessengruppen der Beamenschaft folgten Tausende Beamte des Freistaates Sachsen. Der Wegfall des Weihnachtsgeldes wurde zum Synonym des Gefühls der Vernachlässigung der Beamten. Mittels Richtervorlage gelangten konkrete Normenkontrollverfahren bezüglich der Beamtenbesoldung für Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen zum Bundesverfassungsgericht.

Im Januar 2015 entwickelte das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung zur Besoldung entscheidend

fort und stellte mit Beschluss vom 17. November 2015 neue, sehr konkrete Prüfkriterien für das Alimentationsprinzip nach Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz auf. Nunmehr muss anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung konkret in Betracht kommender Vergleichsgruppen geprüft werden, ob die lebenslange Alimentation der Beamten evident unzureichend ist. Das Bundesverfassungsgericht gibt meines Erachtens ein sehr konkretes, fast schon mathematisches Prüfschema vor

(Valentin Lippmann, GRÜNE: Ja!)

Ebenso möchte ich eindeutig klarstellen, dass das Bundesverfassungsgericht nicht die Streichung des Weihnachtsgeldes als verfassungswidrig erklärt hat. Vielmehr kommt es darauf an, dass im neuen Prüfschema ein zahlenmäßig konkreter Orientierungsrahmen für fünf Parameter durch das Bundesverfassungsgericht vorgegeben wird. Erster Parameter ist die Differenz der Besoldungsentwicklung und der Tarifergebnisse der Angestellten im öffentlichen Dienst. Die Betrachtung erfolgt über die zurückliegenden 15 Jahre und muss kleiner 5 % des Indexwertes sein.

Als zweiter Parameter soll laut Bundesverfassungsgericht die Differenz zwischen Nominallohnindex und Besoldungsentwicklung unter Zugrundelegung wieder eines Zeitraums der letzten 15 Jahre Berücksichtigung finden. Auch diese Differenz muss kleiner 5 % sein.

Ebenfalls über die letzten 15 Jahre erfolgt die Berechnung des dritten Parameters der neuen Besoldungsgesamtschau: Über diesen Zeitraum darf die Besoldung der Verbraucherpreisentwicklung nur unter 5 % hinterherhinken.

Der vierte Parameter bezieht sich auf das Abstandsgebot. Ein Verstoß gegen das Abstandsgebot liegt nach der neuen Rechtsprechung in der Regel dann vor, wenn zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen der Abstand um 10 % oder mehr verringert wird. Hierfür wird ein Zeitraum von fünf Jahren herangezogen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, als verfassungsrechtlich bedenklich gilt zum Beispiel ein Vorziehen von Besoldungserhöhung der unteren Besoldungsgruppen gegenüber den höheren Besoldungsgruppen. Letztendlich ist auch das Ende der Strukturzulage darauf zurückzuführen.

Der fünfte Parameter ist der Quervergleich der Besoldung aller Länder und des Bundes untereinander. Liegt eine Länderbesoldung unter 10 % des Quervergleichs, so gilt der Parameter als verletzt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, nach dieser Rechtsprechung müssen wir uns keine Sorgen mehr um die Attraktivität der Besoldung im öffentlichen Dienst machen. Jegliche Angst, dass Beamte oder Richter an das Ende der Einkommensabstufungen rutschen, ist nach dieser Rechtsprechung unbegründet.

Eine gewisse Sorge mache ich mir eher um die Rollenverteilung zwischen Bundesgesetzgeber und Bundesverfassungsgericht. Zwischen dem umgesetzten Willen der

Föderalismuskommission für die Übertragung des Besoldungsrechts auf die einzelnen Bundesländer und der Grenze von 10 % für Länderbesoldungsunterschiede klafft meines Erachtens eine große Lücke.

Um dies zu verdeutlichen, darf ich auf den jeweils unterschiedlichen regionalen Verbraucherpreisindex hinweisen. Gestützt auf die Daten der Zeitschrift „Wirtschaftsdienst“ im Heft 3 aus dem Jahr 2016, muss der Unterschied beim regionalen Verbraucherpreisindex zwischen Sachsen und Hamburg mit 15,34 % und zwischen Sachsen und Hessen mit 10,4 % angegeben werden. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes beschränkt die Ermessensspielräume der Länderparlamente und gibt recht eindeutige Schranken vor.

Letztendlich hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 17. November 2015 festgestellt, dass die Bezüge der Besoldungsgruppe A 10 in Sachsen im Jahr 2011 verfassungswidrig besoldet wurden. Aber die neuen Kriterien sind allgemeingültig. Deshalb ergibt sich insgesamt ein Anpassungsgebot.

Für meine Fraktion kann ich erklären, dass es unzweifelhaft war, dass wir nicht nur die Besoldung von Widerspruchsführern angepasst haben und anpassen, sondern von allen Beamten, die in den zu betrachtenden Jahren Dienst getan haben. Auch an dieser Stelle möchte ich einmal klarstellen, dass es falsch ist, der CDU-Fraktion eine Anti-Beamten-Haltung zu unterstellen.

(Valentin Lippmann, GRÜNE: Aha!)

Wenn einmal ein Wunsch einer Interessenvertretung der Beamten nicht erfüllt wird, dann erfolgt das nicht willkürlich, sondern nach Abwägung aller Gesichtspunkte. So war es auch im Dezember 2015, als das heute umzusetzende Besoldungsurteil bekannt geworden ist. Während die einen pauschal frohlockten, das Weihnachtsgeld würde wieder eingeführt, beschimpften andere pauschal die CDU, nur weil wir auf die neuen Rechtsprechungsparameter und die Auslegungsbedürftigkeit des Urteils hingewiesen haben. In dieser Phase gab es eine ganze Reihe von Akteuren, die vorgaben, es schon immer gewusst zu haben. Einige Pfadfinder stellten sich im Nachgang so dar, als ob sie dem Bundesverfassungsgericht beim Wegebau durch den Besoldungsdschungel geholfen hätten. Hierzu sage ich ganz eindeutig: Wer dieses Besoldungsurteil von 2015 mit seinen Kriterien und Parametern damals im Jahr 2010 in Gänze vorhergesagt hat, der hätte wahrhaft hellseherische Fähigkeiten; aber ich kenne keinen.

(Klaus Bartl, DIE LINKE: Sie haben gekürzt!)

Trotz der anfänglichen Aufregung um die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes brachten die auf Einladung des SMF erfolgten Gespräche eine wesentliche Versachlichung der Diskussion. Auf jeden Fall wird von den verschiedensten Verhandlungspartnern berichtet, dass die Gespräche zwischen dem Finanzministerium und den Beamteninteressengruppen sehr konstruktiv geführt wurden. Dabei wurden quasi in einem bundesweiten

Musterverfahren die Details der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts herausgearbeitet. Mit dem Gesetz – das ist historisch an diesem Landtagsbeschluss – wird zum ersten Mal die neue Rechtsprechung zur Besoldung auf Länderebene umgesetzt.

Auch möchte ich an dieser Stelle klarstellen, dass die Umsetzung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für die CDU-Fraktion eine Selbstverständlichkeit ist.

(Valentin Lippmann, GRÜNE:  
Alles andere wäre ja auch schlimm!)

Dafür brauchen wir auch keine populistischen Selbstdarstellungen oder Mahnungen, egal von welcher Seite.

(Lachen der Abg. Klaus Bartl und  
Klaus Tischendorf, DIE LINKE)

Das Urteil bringt nicht die Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes, sondern für sächsische Beamte bedeutet es eine Nachzahlung für die Jahre 2011 bis 2015 und von Januar bis Juni 2016. Ab Juli 2016 greift dann eine lineare Anpassung in Höhe von 2,61 %. Dies bedeutet für den einzelnen Beamten erhebliche Summen, die im Dezember auf den privaten Konten eingehen sollen. Ein verheirateter Beamter, zum Beispiel ein Kriminalkommissar, mit zwei Kindern, der sich in der Besoldungsgruppe A 9 in der Endstufe befindet, erhält eine Nachzahlung in Höhe von ca. 3 850 Euro und durch die lineare Anpassung künftig jährlich 1 150 Euro mehr. Wie gesagt, die Auszahlung soll noch im Jahr 2016 erfolgen.

Mit der gefundenen Lösung wurde meines Erachtens ein akzeptabler Weg bis zum Jahr 2020 gefunden. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Umsetzung seiner Rechtsprechung mit Wirkung vom 1. Juli 2016 an festgesetzt. Auch dies wird mit diesem Gesetz umgesetzt; denn im Urteil lautet es nicht, „bis zum 1. Juli 2016“, sondern: „mit Wirkung vom 1. Juli 2016“.

Das Kostenblatt der Regierung sieht für das Jahr 2016 mehr als 205 Millionen Euro an Nachzahlungen vor. Für die Jahre 2017 bis einschließlich 2020 kommen noch einmal Mehrausgaben in Höhe von mehr als 229 Millionen Euro hinzu. In der Summe beschließen wir heute Ausgaben bis zum Jahr 2020 in Höhe von mindestens 434 Millionen Euro.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es muss an dieser Stelle auch möglich sein, einmal auf die Gesamtumstände zu verweisen, ohne gleich wieder als Feind der Beamten bezeichnet zu werden. Künftig werden wir ein Steigen der Personalausgabenquote und ein Sinken der Investitionsquote erleben. Im Jahr 2020 wird der Freistaat Sachsen eine Personalausgabenquote von mindestens 26,3 % aufweisen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte an dieser Stelle aber auch die Gelegenheit nutzen, um mich namens der CDU-Fraktion bei den fleißigen und loyalen diensttuenden Beamten im Freistaat Sachsen zu bedanken.

(Beifall bei der CDU und SPD)

Ich hoffe sehr, dass in Sachsen nunmehr wieder der Besoldungsfrieden hergestellt ist. Die Voraussetzungen scheinen günstig.

(Rico Gebhardt, DIE LINKE:  
Den Krieg haben Sie angezettelt!)

Ich möchte gern aus der Vereinbarung zwischen dem Finanzministerium, dem DGB, der GdP, dem Sächsischen Beamtenbund, Herrn Benra als dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden des DBB Beamtenbund und Tariffunion sowie dem Sächsischen Richterverein zitieren:

„Nach übereinstimmender Auffassung der Parteien sind die getroffenen Maßnahmen geeignet, die Beseitigung der Unterallimination für die Vergangenheit und unter Berücksichtigung vorliegender Prognosen für die Zukunft eine verfassungskonforme, faire und akzeptable Regelung bis zum Jahr 2020 zu erreichen.“

Diesem Zitat lässt sich nichts hinzufügen. Lassen Sie uns mit einer Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf die Vereinbarung umsetzen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU und der SPD)

**2. Vizepräsident Horst Wehner:** Meine Damen und Herren! Nun spricht für

(Albrecht Pallas, SPD, erhebt  
sich von der Abgeordnetenbank.)

die Fraktion DIE LINKE – Herr Pallas, Sie haben noch ein wenig Zeit – Herr Abg. Bartl. – Herr Bartl, bitte, Sie haben das Wort.

**Klaus Bartl, DIE LINKE:** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nun machen Sie mal nicht so eine Welle, Herr Kollege Michel.

(Lachen des Abg. Jens Michel, CDU)

Zunächst einmal ist es kein Ruhmesblatt, wenn man als Gesetzgeber mit der Staatsregierung als Anstifter vom Bundesverfassungsgericht beim Verfassungsbruch erwischt wird. Das ist doch der Fakt, weshalb wir heute hier stehen.

(Jens Michel, CDU: Neue Rechtsprechung! –  
Lachen des Abg. Klaus Tischendorf, DIE LINKE)

Wenn von diesem Verfassungsbruch in Gestalt der sächsischen Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Landeskinder betroffen sind, aus unterschiedlichen Dienstgruppen, die gemeinhin für das Funktionieren des Staatswesens im Freistaat Sachsen als besonders wichtig erachtet werden, dann macht es die Sache noch heikler. Sich dann mit prallen Backen hier hinzustellen und so zu tun, als ob man gerade ein Jahrhundertwerk an Weisheit

und Wohltaten auf den Weg gebracht hat, ist einigermaßen dreist.

(Beifall bei den LINKEN)

Wir stünden heute nicht hier und würden just diesen Gesetzentwurf heute nicht in zweiter Beratung behandeln, hätte nicht die Fraktion DIE LINKE Anfang des Jahres 2016 einen eigenen Gesetzentwurf zur Umsetzung dieses Beschlusses auf den Weg gebracht.

(Valentin Lippmann, GRÜNE: Na ja! –  
Zuruf des Abg. Jens Michel, CDU)

– Selbstverständlich! – Sie haben so getan, als ob auf einmal die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über uns gekommen ist und wir aus unserem Traum, hier geht alles tutti paletti verfassungskonform, gerissen worden sind. Nein! Dazu kam es, weil sie im Jahr 2011 mit dem Haushaltsbegleitgesetz, beschlossen im Jahr 2010, kurzerhand gesagt haben, wörtlich begründet: Konsolidierungsbeitrag der Beamten zum Landeshaushalt. Wir streichen euch jetzt die Weihnachtzulage.

(Klaus Tischendorf, DIE LINKE: So ist es!)

Deshalb kam das Urteil über uns. Es ist nicht vom Himmel gefallen, sondern das Verfassungsgericht hat gesagt: Langsam. Ihr müsst das Abstandsgebot und die Alimentationsgrundsätze des Berufsbeamtentums im Auge behalten. Deshalb sind Sie schlicht und ergreifend an den Ohren gezogen worden, durch Ihr eigenes Handeln.

(Jens Michel, CDU: Was hat das  
mit dem Gesetzentwurf zu tun!)

Erst durch unseren Gesetzentwurf, sagen wir einmal, ist dieser Gesetzentwurf überhaupt in die Gänge gekommen.

(Valentin Lippmann, GRÜNE: Ach!)

– Ja, mit dem Gesetzentwurf in Drucksache 6/4003, den wir seinerzeit eingebracht haben. – Bis dahin war die Verlautbarung, es geht beim Verfassungsgericht nur um die Besoldungsgruppe A 10 und nur das müssen wir reparieren. Das war bis dahin die Botschaft. Erst als wir gesagt haben, nitschewo, es ist für alle Beamten herbeizuführen, ist die Empfänglichkeit entstanden, sich darüber hinaus zu bewegen. Erst dann, Herr Staatsminister Unland, kamen Sie zum Jagen, haben wir Sie zum Jagen getragen.

(Lachen bei der CDU)

Am Rande bemerkt: Das Verfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, dass die verfassungskonforme Regelung bis zum 1. Juli 2016 zu beschließen ist. Wir schreiben jetzt September. Die Hausaufgaben haben Sie keineswegs pünktlich erledigt.

Dass Sie dann, Herr Staatsminister Unland, den Weg wählten, sich mit den Vertreterinnen und Vertretern der für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zuständigen Gewerkschaften und berufsständischen Verbänden und Vertretungen hinzusetzen und darüber zu

reden, wie man die Kuh vom Eis bekommt, das schätzen wir. Das halten wir für einen guten Stil. Das halten wir für einen nachahmenswerten Stil. Das war okay. Kein Problem.

Wir erkennen es auch an, dass der vorliegende, aufgrund der Vereinbarung mit den Gewerkschaften und Verbänden vom 23. März 2016 entstandene Gesetzentwurf eine über die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen, welche sich aus dem Beschluss des Verfassungsgerichts vom 17. November 2015 ergeben, hinausgehende allgemeine Lösung für alle Beamten und für alle Versorgungsberechtigten anstrebt. Das ist auch okay.

Der große Wurf, der uns – wenn auch nicht endgültig, aber auf absehbar lange Zeit – an das sichere Ufer der Besoldung der sächsischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Versorgungsberechtigten bringt, ist der Gesetzentwurf nicht. Das ist er nicht.

(Valentin Lippmann, GRÜNE: Nein!)

Weshalb nicht, dazu komme ich jetzt gleich. Der der Einbringung des Gesetzentwurfes vorausgegangene Weg der Verständigungssuche hat natürlich eine ganze Menge von vorherigem Pfusch beseitigt. Das ist richtig. Das Gelbe vom Ei ist der Gesetzentwurf, der jetzt vorliegt, aus folgenden Gründen aber nicht. Er stellt keine gelungene Kodifizierung in sich dar.

(Andreas Heinz, CDU: Falsch!)

Erstens. Prüfgegenständlich erstreckt sich der Beschluss des Verfassungsgerichts vom 17. November 2015 nicht auf die Besoldungsgruppen außerhalb der Besoldungsgruppe A 10 und nicht auf die dem Jahr 2011 vorhergehenden und nachfolgenden Kalenderjahre – nicht auf die vorhergehende Zeit. Das bedeutet zunächst, die landesrechtlichen Vorschriften für aktive Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 sowie A 11 und aufwärts unterlagen gegenständlich nicht der Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht, ebenso nicht die Vorschriften hinsichtlich der Besoldungsgruppe A 10 für die Zeit vor und nach dem Kalenderjahr 2011. Überdies wurden die Vorschriften nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz für Versorgungsberechtigte, insbesondere für Ruhestandsbeamte nicht geprüft. Insofern ist eine Aussage über die Verfassungswidrigkeit oder Verfassungskonformität der außerhalb des Prüfgegenstandes der gegenständlichen konkreten Normenkontrollverfahren liegenden Vorschriften des Sächsischen Beamtenbesoldungsgesetzes und des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes nicht möglich.

Zweitens. Maßstäbe stellt das Normenverdict des Bundesverfassungsgerichtes vom 17.11.2015 allein auf Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz ab, dabei wiederum ausschließlich auf das Alimentationsprinzip und das hieraus abzuleitende grundrechtsgleiche Recht auf amtsangemessene Alimentation der in ihrer subjektiven Rechtsstellung betroffenen Beamten. Das Berufsbeamtentum, zu dem sich der Freistaat Sachsen vor nunmehr

reichlich 20 Jahren bekannt hat, von dem wir als LINKE bekanntlich keine Fans sind, hat zur Konsequenz, dass auch in Sachsen das verfassungsrechtlich geschützte Alimentationsprinzip gilt, welches wiederum als unmittelbares Recht den Dienstherrn verpflichtet, Beamtinnen und Beamte sowie deren Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang und nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechende und der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. So der Leitsatz in mehreren Bundesverfassungsurteilen.

Das Bundesverfassungsgericht hat vereinfacht gesagt, die Nichteinhaltung des Alimentationsprinzips gerügt. Ob Regelungen nach Annahme dieses Gesetzentwurfes und der eintretenden Gesetzeslage in der Besoldung von Beamten und Versorgungsberechtigten gegen andere Grundsätze und Normen des Grundgesetzes verstoßen wie gegen das Gleichheitsgebot, gegen das Antidiskriminierungsverbot und dergleichen mehr, ist nicht festgestellt. Das steht auf einem anderen Blatt.

Drittens. Der vorliegende Entwurf genügt zur Stunde grundsätzlich den Anforderungen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßigen Ausgestaltung des Alimentationsprinzips nach Artikel 33 Abs. 5, vornehmlich zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere des Mindestabstandes zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum bzw. zum Grundsicherungsniveau, allerdings, Herr Staatsminister, geradeso. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur A-10-Besoldung in Sachsen die zuvor in seinem Urteil vom 5. Mai 2015, in dem es um Fragen einer verfassungswidrigen Beamtenbesoldung in Sachsen-Anhalt ging, für die Gesamtschau, ob die Besoldungsregelungen der Länder und natürlich auch in Erstreckung auf den Bund verfassungskonform sind, ein dreistufiges Prüfschema entwickelt.

Dieser Gesetzentwurf betrachtet lediglich die erste Prüfstufe. Die Erwägung der zweiten und der dritten Prüfstufe vernachlässigt der Gesetzentwurf nahezu vollständig, weshalb die Prüfung zum großen Teil ausschließlich zur ersten Prüfstufe erfolgt und die anderen Kriterien der Beamtenbesoldung, wie die Frage der Attraktivität des Beamtenverhältnisses, der überdurchschnittlich qualifizierten Kräfte, des Ansehens des Amtes in den Augen der Gesellschaft, der besonderen Qualität der Tätigkeit und der Verantwortung eines Beamten – warum das alles außer Acht bleibt, dafür gibt der Gesetzentwurf weder eine Begründung ab noch eine Rechtfertigung.

Auf dieser ersten Prüfstufe ist nicht die Höhe der Besoldung, sondern ihre Entwicklung über einen längeren Zeitraum zu betrachten und diese mit der Entwicklung anderer Parameter, nämlich dem Einkommen der Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes, den Nettolöhnen und der Inflationsrate, zu vergleichen. Die Entwicklung

der Besoldung über einen 15 Jahre langen Zeitraum soll dabei nicht 5 % oder mehr zurückbleiben. Kollege Michel hat es im Grunde genommen in der Heranführung schon dargelegt. Bemessen nach diesen Vorgaben findet aus der Gesetzesbegründung ersichtlich eine rein mathematische Betrachtung statt, wobei die zugrunde liegenden Zahlen allein die Staatsregierung liefert. Sie sind nicht gegengeprüft.

Das haben uns selbst die Spitzenverbände, die daran teilgenommen haben, gesagt. Sie gehen davon aus, dass es Ihr Zahlenwerk ist. Mehr hat man uns auf zig-fache Nachfrage nicht gesagt. Wir haben die Zahlen von der Staatsregierung und nur auf die können wir vertrauen. Sie lagen auch schon in den Beratungen mit den Spitzenverbänden vor. Es gibt verschiedene Zweifler, es hat sich aber keiner gefunden, der die Zahlen widerlegen kann. Auch wir können den Beweis nicht antreten, ob diese Zahlen stimmen oder ob sie geschönt sind. Fakt ist aber, dass im Ergebnis mit dem Gesetzentwurf die Besoldung für die zurückliegende Zeit lediglich in dem Maß erhöht wird, dass von den drei relevanten Parametern der ersten Prüfstufe zwei den Schwellenwert von 5 % übersteigen und im dritten Parameter die Besoldungsentwicklung mit 4,99 % nur knapp unterschritten wird. Zwei liegen knapp darüber und einer knapp darunter.

Der Landesvorsitzende des Sächsischen Richtervereins, Reinhard Schade – Sie haben ihn zwar angekündigt, Kollege Michel, aber ob Sie ihn zitiert haben, konnte ich nicht hören –, hat bereits in der Expertenanhörung im federführenden Haushalts- und Finanzausschuss am 17. Juni zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Besoldungsregelung derart nah an der Grenze der Unteralimentation vermutung eher früher als später zu verfassungsrechtlichen Problemen führen wird. Nach unserer Überzeugung leidet der Gesetzentwurf heftig daran, dass er in seinen Ansätzen zur Herbeiführung einer vermeintlich amtsangemessenen Besoldung von vornherein jeglichen Prognosespielraum auslässt. Was 2016 gerade noch verfassungsgemäß ist, kann schon in zwei Jahren die Unteralimentationsgrenze reißen. Der Erzgebirger würde sagen: Das „laaglt“ absolut.

Auch wird, davon sind wir überzeugt, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und der Verfassungsgerichtshöfe der Länder auf Dauer nicht hinnehmen, dass die Beamtenbesoldung fortwährend nur an den Schwellenwerten orientiert wird. Das wird nicht lange halten. Das Gesetz setzt also die verfassungsrechtlichen Vorgaben allenfalls randgenäh um, was auf der Hand liegt, wenn im Hinblick auf die Vergangenheit bei einem Parameter 4,99 % angepasst und bei den beiden anderen mit 5,1 oder 5,2 % gerade überschritten wird.

Um es noch einmal mit den Worten des Vorsitzenden des Richtervereins Schade zu sagen: Es wird allenfalls die Miniuntergrenze eingehalten. Wir haben null Puffer. Es ist gar nicht davon zu reden, dass die mit dem Gesetzgebungsvorhaben herbeigeführte verfassungsmäßige Besoldung in Sachsen noch lange keine amtsangemessene

Besoldung ist. Es ist eine verfassungsmäßige Besoldung. Damit bringt der Gesetzentwurf in der Besoldungsentwicklung und Besoldungspolitik gerade nicht den notwendigen Paradigmenwechsel, den Sie, Herr Michel, verheißen, den wir auch brauchen, um zu gewährleisten, dass wir nach Verfassungslage künftig im Freistaat Sachsen innerhalb des öffentlichen Dienstes die durch Beamtinnen und Beamte verantwortlich wahrzunehmenden Hoheitsaufgaben bzw. die durch die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu sichern- de qualifizierte Rechtspflege und Rechtsprechung erforderliche Personalverfügbarkeit haben.

Viertens. Das Verfassungsgericht hat in der mit dem Gesetzentwurf umzusetzenden Entscheidung eine absolute Verfassungswidrigkeitsgrenze in der Beamtenbesoldung benannt respektive eingeführt. Immer dann, wenn der Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum oder zum Grundsicherungsniveau unterschritten wird, indem die Besoldung um weniger als 15 vom Hundert über dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegt, ist die Grenze gerissen. Dann ist die Besoldung verfassungswidrig. Gegen den Gesetzentwurf ist diesbezüglich allgemein einzuwenden, dass zu beurteilende Aussagen über die Einhaltung des Mindestabstandes nur in Bezug auf die Besoldungserhöhung ab 01.07.2016 getroffen sind. Vergleichsdaten bezüglich des Zeitraums von 2011 bis 2015 sind dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen, sie sind nicht verarbeitet und lagen ihm offensichtlich nicht zugrunde. Wir wissen nur, dass es ab 01.07.2016 mit den 15 % funktioniert. Wie es vorher war und ob er nachzujustieren ist, wissen wir nicht. Auch das ist ein gravierender Mangel dieses Gesetzes.

Von vornherein fehlinterpretierend, beruft sich die Staatsregierung auch bei der Behauptung, der Mindestabstand sei eingehalten, auf das Bundesverfassungsgericht in der Berechnung der Besoldungserhöhung für 2011. Die Interpretation, das Verfassungsgericht habe am 17.11.2015 festgestellt, dass es keine Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung des Mindestabstandes zum Grundsicherungsniveau gebe, ist schlicht falsch. Sie haben es nur für die A 10 und nur für 2011 festgestellt. Aus dem Beschluss geht hervor, dass mit Blick auf die Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 10 nicht erkennbar war, dass dieses Mindestabstandsgebot nicht gehalten wurde. Ob das auf diese oder jene Besoldungsgruppe und -stufe bei Beachtung der daraus zu bestreitenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auch zutrifft, ob die 15 % gehalten sind, bleibt offen, unseres Erachtens zumindest die Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 betreffend.

Fünftens. Eine weitere Baustelle, die der vorliegende Gesetzentwurf wegen seiner ausschließenden Orientierung an der Behebung evident verfassungswidriger Besoldungskonstellationen nicht im Auge hat, ist die Frage der notwendigen Differenzierung zwischen Besoldung und Versorgung. Die Frage, ob die den Beamten gewährten Bezüge evident unzureichend sind, mithin, ob der unantastbare Kerngehalt der Alimentation als untere Grenze nicht mehr gewahrt ist, stellt sich mit Blick auf

Artikel 2 des Gesetzentwurfs gleichfalls für die Versorgung insbesondere von Ruhestandsbeamten. Noch weiter gedacht, gilt dies auch für die Versorgungsbezüge von Witwen und Waisen.

Die Fragestellung, welches Mindestunterhaltsverhältnis bzw. Unterhaltsniveau insbesondere für Ruhestandsbeamte verfassungsrechtlich garantiert werden muss und welcher Abstand zum Sozialhilfeniveau gewährleistet ist, hat der Gesetzesansatz nicht im Blick, definitiv nicht.

Sechstens und letztens ist für unser Votum zum Gesetzentwurf von nicht geringer Bedeutung, dass der Gesetzesansatz, lapidar ausgedrückt, durch und durch neoliberal ist. Bei den oberen Besoldungsgruppen wird durchaus kräftig zugelegt, bei den unteren Besoldungsgruppen hingegen fällt der Zuwachs – berücksichtigt man die fortdauernd wegfallende frühere Sonderzahlung, nämlich das Weihnachtsgeld und die wieder aufgehobene Strukturzulage – in hohem Maße bescheiden aus. Es herrscht keine Binnengerechtigkeit.

Es mag sein, dass der Gesetzgeber bzw. der Freistaat dies bei der Herbeiführung einer gerechten sozialen Besoldungsaustarierung zwischen den unteren und den oberen Einkommensgruppen nicht unbedingt schuldet, gleich gar nicht im Maßstab dessen, was nach dem Urteil zu reparieren war; das räumen wir ein. Es mag sein, dass es schwierig ist, weil das Abstandsgebot wohl auch zwischen den einzelnen Gruppen entsprechend gelten muss. Aber einen gerechteren sozialen Ausgleich anzustreben ist ja nicht verboten. Das hätte mit dem Gesetzentwurf ohne Weiteres getan werden können.

Dass gerade die unteren Bezügegruppen den Gesetzentwurf in scharfem Maße kritisieren – es gab dazu zigtausend gesammelte Unterschriften –, hätte Ihnen dahin gehend zu denken geben müssen, ob Sie hier unabhängig von der Vereinbarung, die zugrunde lag, nicht hätten nachjustieren müssen.

Summa summarum ist der Begründung zum Gesetzentwurf zu entnehmen, dass die Verfassungswidrigkeit der Besoldung im Freistaat Sachsen seit 2011 so weit korrigiert werden soll, als diese evident war. Wir halten diese Korrektur für nicht ausreichend. Wir sehen den Gesetzgeber in der Pflicht, eine Korrektur vorzunehmen, die vernünftige Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung auch für die Zukunft ausschließt und die nicht den Ansatz in sich trägt, dass jede kleinere Änderung der Parameter Einflüsse auf die Bestimmungen der Besoldungshöhe haben könnte, sodass erneut in aufwendigen Verwaltungsgerichtsverfahren die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung aufgeworfen werden wird.

Das ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie er aus dem Ausschuss gekommen ist, aber vorprogrammiert. Deshalb werden wir dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

(Beifall bei den LINKEN)

**2. Vizepräsident Horst Wehner:** Es sprach Herr Abg. Bartl für die Fraktion DIE LINKE. Für die SPD-Fraktion spricht nun Herr Abg. Pallas.

**Albrecht Pallas, SPD:** Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir sind in der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung in Sachsen. Nun sind wir uns – auch wenn hier nicht jeder ein Fan des Beamtentums ist – sicherlich einig, dass die sächsischen Beamten und Richter einen entscheidenden Beitrag zur Handlungsfähigkeit unseres Freistaates Sachsen leisten und dass diese Leistung auch anerkannt werden sollte. Das ist, denke ich, klar.

Teil dieser Anerkennung ist eine gerechte, angemessene und mithin verfassungsgemäße Besoldung. Dazu gehört eben auch die sogenannte Sonderzahlung oder das Weihnachtsgeld. Im Jahr 2010 wurde mit den Beschlüssen zum Doppelhaushalt 2011/2012 im Zuge eines ganzen Pakets harter Einsparmaßnahmen durch die damalige Regierung, gebildet aus CDU und FDP, das Weihnachtsgeld für Beamte und Richter abgeschafft. Ich bedanke mich bei Kollegen Michel für seine Ehrlichkeit, dazu in seiner Rede zu stehen

(Valentin Lippmann, GRÜNE:  
Was soll er denn auch sonst tun?)

und sich und seine Fraktion sozusagen weiterzuentwickeln und ins Heute zu bringen.

Aus meiner eigenen damaligen dienstlichen Erfahrung weiß ich noch ganz genau, dass die Streichung des Weihnachtsgelds tatsächlich massiv zur Demotivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gesamten öffentlichen Dienst beigetragen hat.

Die SPD-Fraktion hatte sich 2010 klar dagegen ausgesprochen. Eines unserer Argumente war schon damals, dass die Abschaffung zu einer Unteralimentation führen könnte. Zu dieser Feststellung, lieber Kollege Michel, braucht man kein Pfadfinder zu sein.

Diese Einschätzung kam auch von den Gewerkschaften und Berufsverbänden und wurde von den Beamtinnen und Beamten sowie den Richtern offenbar geteilt. Nicht ohne Grund wurden mehrere Zehntausend Widersprüche gegen die Bezügemittelungen eingelegt. Diese Widersprüche, also der Einsatz der Beschäftigten für ihre Rechte, waren es letztendlich, die den Erfolg ermöglicht haben, den wir heute in Gesetzestext gießen. Das waren keine Gesetzentwürfe der LINKEN oder anderer Fraktionen im Sächsische Landtag oder sonstiger parlamentarischer Initiativen, sondern es waren die Widersprüche und Klageverfahren gegen das damalige Gesetz.

(Zuruf des Abg. Rico Gebhardt, DIE LINKE)

So kam es zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. November, veröffentlicht im Dezember 2015. Kollege Michel ist bereits im Detail auf das Prüf-

schema eingegangen; ich möchte das jetzt nicht wiederholen.

Zum Zweiten ist festgestellt worden, dass die sächsische Beamtenbesoldung im Jahr 2011 verfassungswidrig war. Das Gericht hat uns, dem Landtag, aufgegeben, als Gesetzgeber für eine verfassungskonforme Regelung mit Wirkung spätestens zum 1. Juli dieses Jahres zu sorgen.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass eine wesentliche Ursache der Unteralimentation eben die Streichung der Sonderzahlung im Jahr 2011 war. Das heißt, dass die Kritik von Gewerkschaften und Bediensteten, aber auch unsere Kritik letztendlich durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde, auch wenn wir seinerzeit natürlich nicht den genauen Wortlaut vorhersagen konnten – wie auch.

Nach der Veröffentlichung der Entscheidung im Dezember 2015 kam es dann von Januar bis März 2016 zu sehr intensiven Gesprächen zwischen dem Staatsminister der Finanzen, Prof. Unland, dem stellvertretenden Vorsitzenden des DGB Sachsen, Markus Schlimbach, dem Landesvorsitzenden der GdP Sachsen, Hagen Husgen, dem damaligen Landesvorsitzenden des Beamtenbunds Sachsen, Gerhard Pöschmann, dem vorhin schon erwähnten Herrn Benra vom Bundesbeamtenbund und dem Landesvorsitzenden des Sächsischen Richtervereins, Herrn Reinhard Schade. Ziel war, dem Sächsische Landtag einen Vorschlag zu unterbreiten und für die Zukunft eine amtsangemessene und verfassungskonforme Besoldung für alle Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen im Freistaat Sachsen zu erreichen.

Das Ziel und auch die Tatsache, dass es diese kooperativen Gespräche gab, haben wir als SPD-Fraktion immer gelobt und begrüßt. Wir haben immer klar gesagt, dass wir die konsensual zu treffende Entscheidung aus diesen Gesprächen akzeptieren werden. Dazu zählt eben auch die Entscheidung gegen die Einführung einer Sonderzahlung und für die Einpreisung der alten Sonderzahlung in die Grundbesoldung, was für die Beamtinnen und Beamten und für die Richter nebenbei auch den Vorteil hat, dass dies ruhegehaltstfähig ist.

Es gehört aber auch dazu – das haben wir von Anfang an klargemacht –, dass es eben nicht nur um diejenigen gehen kann, die die Besoldungsgruppe A 10 innehaben, sondern es muss um alle gehen. Ich denke, das ist in den letzten Monaten auch klar geworden. Damit haben wir die Chance, den Fehler von 2010 so grundsätzlich zu beheben, dass aus einer neuen Regelung nicht wieder eine Widerspruchs- und Klagewelle entsteht.

Deshalb ist es gut, kurz noch einmal zu erwähnen, was konkret vereinbart wurde. Für den Zeitraum von 2011 bis zum 30. Juni 2016 wird es jährliche Nachzahlungen geben, nach jährlich individuell berechneten Scheiben. Mit Wirkung vom 1. Juli 2016 erfolgt die lineare Anpassung der Besoldung um 2,61 %. Gleichzeitig – das gehört mit dazu – entfällt die Strukturzulage, die seinerzeit als Minikompensation für den Wegfall des Weihnachtsgeldes eingeführt wurde, zum 1. Januar 2017.

Diese Vereinbarung wurde am 23. März dieses Jahres von allen Gesprächspartnern unterschrieben. Danach wurde im Finanzministerium der Gesetzentwurf vorbereitet. Er passierte Ende April oder Anfang Mai das Kabinett und wurde hier im Sächsischen Landtag am 6. Mai in erster Beratung behandelt.

Wie ging es weiter? Am 7. Juni gab es eine Anhörung des Gesetzentwurfs im Haushalts- und Finanzausschuss. Dann kam die Sommerpause und wir haben uns mit den Ergebnissen der Anhörung befasst und Schlüsse daraus gezogen. Schließlich fand am 14. September die abschließende Beratung im federführenden Haushalts- und Finanzausschuss statt. Ich führe das aus, um darzulegen, dass wir als Parlament hier nichts verzögert haben, sondern von der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag bis heute, bis zur zweiten Beratung, zügig gearbeitet haben.

(Beifall bei der SPD und der CDU)

– Dafür kann man auch einmal applaudieren. – Nach der Anhörung ergab sich für die Koalitionsfraktionen ein Änderungsbedarf auf Anregung des Kommunalen Versorgungsverbands, nämlich klarzustellen, dass bei einem Zusammentreffen mehrerer Ruhegehälter das höchste Ruhegehalt berücksichtigt wird. Heute liegt nun das Ergebnis dieser parlamentarischen Beratung vor uns, und wir können endlich einen politischen Schlussstrich unter dieses Problem ziehen.

Es gab in den letzten Wochen noch etwas Verwirrung um die Frage des Auszahlungstermins. Um es noch einmal klar zu sagen: In der Vereinbarung steht: noch 2016. Zwischendurch gab es einmal den Zungenschlag, dass es vielleicht 2017 werden könnte. Es gab noch einige Gespräche. Nach Lage der Dinge haben wir uns mit dem Finanzministerium darauf verständigt, dass die Auszahlung im Jahre 2016 vorgenommen wird, und zwar die Nachzahlung der Bezüge mit den Dezemberbezügen, also Ende November, und die Anpassung mit den Januarbezügen dann im Dezember 2016. Ich denke, das ist auch ein Ergebnis, was wichtig ist, hier noch einmal klarzustellen.

Meine Damen und Herren! Die Position meiner Fraktion war von Anfang an klar. Leider hat es erst des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes bedurft, damit jedem im Lande klar wurde, dass man so mit unseren Bediensteten nicht umgehen kann.

Letztendlich wurden damals unterm Strich 34 Millionen Euro pro Jahr eingespart. In der Folge der Widersprüche und Klagen haben wir neben der Nachzahlung über 50 Millionen Euro pro Jahr zu schultern. Das nehme ich jetzt so hin, aber, ob sich das nun gelohnt hat, wage ich in Zweifel zu ziehen.

Sachsen, so haben wir heute schon in den Aktuellen Debatten und in der Aussprache zu den Dresdner Anschlägen gehört, steht vor großen Herausforderungen. Wir brauchen einen handlungsfähigen Staat. Eine wichtige Voraussetzung dafür sind gut qualifizierte und hoch motivierte Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

(Zuruf von den LINKEN)

Gute Arbeit muss auch gut und fair entlohnt werden. Die Nachzahlung dazu ist ein notwendiger Schritt. Damit können wir die fehlerhafte Entscheidung korrigieren.

Ich möchte abschließend den Beschäftigten und den Gewerkschaften für ihr beharrliches Engagement danken. Ohne sie wäre der heutige Gesetzesbeschluss nicht möglich gewesen. Lassen Sie uns bitte weiter gemeinsam dafür sorgen, dass wir auch in Zukunft einen handlungsfähigen Staat und einen aufgabengerecht ausgestatteten öffentlichen Dienst mit motivierten Bediensteten haben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Stimmen Sie bitte dem Gesetzentwurf zu.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und der Staatsregierung)

**Präsident Dr. Matthias Röbler:** Nach Herrn Kollegen Pallas, der für die SPD sprach, spricht jetzt für die AfD-Fraktion Frau Kollegin Dr. Muster.

**Dr. Kirsten Muster, AfD:** Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Nun ist es also so weit: Die zweite Beratung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur verfassungsmäßigen Beamten- und Richterbesoldung ist in vollem Gange. Für die Vergangenheit soll die bestehende Unteralimentation beseitigt werden.

Vorausgegangen waren zwei Entscheidungen des Zweiten Senates des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. Mai und 17. November 2015. Die Fraktion DIE LINKE hatte unmittelbar nach der ersten Entscheidung des Verfassungsgerichtes einen Antrag zur amtsangemessenen Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen eingebracht. Die Anhörung fand am 2. September 2015 statt. Es war gut, dass es diesen Antrag gab, Herr Bartl. Kriegsentscheidend für die Erhöhung war er nicht. In gewohnter Weise getreu dem Motto „Gut Ding will Weile haben“ reagierte die Staatsregierung recht zögerlich.

Zunächst möchte ich die positiven Aspekte dieses Gesetzentwurfs hervorheben. Erstens: Es ist lobenswert, dass die Staatsregierung mit diesem Gesetzentwurf die Besoldung in einem Gesetz für Richter, Staatsanwälte und Beamte regelt.

Zweitens: Es ist ebenfalls gut, dass das Finanzministerium vorher das Gespräch mit den verschiedenen Interessenvertretern gesucht und mit ihnen eine Vereinbarung abgeschlossen hat und diese Vereinbarung Grundlage für dieses neue Gesetz ist.

Drittens: Es ist ebenfalls gut, dass alle Richter und Beamten Nachzahlungen erhalten, unabhängig davon, ob sie ein Rechtsmittel eingelegt haben oder nicht.

Doch nun zu den Kritikpunkten. Erstens: Die Zeitschiene ist unbefriedigend. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Freistaat aufgegeben, seine Entscheidung bis spätes-

tens 1. Juli 2016 umzusetzen. Diesen Zeitplan hat die Staatsregierung offensichtlich nicht eingehalten.

(Jens Michel, CDU: Falsch!)

Bis jetzt haben sie ihn nicht eingehalten.

Zweitens: Lassen Sie mich kurz auf den Inhalt der Verfassungsgerichtsentscheidung eingehen. Dr. Söhnen sprach in der Anhörung im letzten September von einem „Mietpiegel für die Besoldung“. Thema der Entscheidung war nicht die amtsangemessene Besoldung von Richtern und Staatsanwälten, sondern – wieder ein Zitat von Dr. Söhnen – „nach unten auszuloten, wie wenig man bezahlen muss, damit es noch verfassungsgemäß ist“. Es geht also um die geringst mögliche zulässige Besoldungserhöhung, also um die absolut unterste Grenze der Alimentierung. Das Gericht nennt diese Grenze evident unzureichend und deshalb verfassungswidrig.

Das Verfassungsgericht attestiert dem Gesetzgeber einen weiten Ermessensspielraum bei der praktischen Umsetzung der amtsangemessenen Alimentierung gemäß Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz. Es beschränkt seine Kontrolle auf die Prüfung des offensichtlichen Ermessensfehlgenebrauchs des Gesetzgebers. Es prüft weder Zweckmäßigkeit noch Angemessenheit.

Das Bundesverfassungsgericht hat drei Prüfstufen entwickelt. Für die erste Prüfstufe sind fünf Parameter von Bedeutung. Wenn davon drei Parameter erfüllt sind, so liegt eine Unteralimentation vor.

Es ist schon bemerkenswert, dass das sächsische Finanzministerium in seiner aktuellen Gesetzesbegründung selber schreibt, dass jetzt nur noch zwei von fünf Parametern für die Unteralimentation erfüllt sind. Diese Aussage spricht für sich.

Jetzt möchte ich noch einige generelle Erwägungen anstellen. Das Bundesverfassungsgericht veranlasste im ersten Verfahren eine Sonderauswertung der Zahlen des Statistischen Bundesamtes. Allein die Zahlen des Statistischen Jahrbuchs waren dem Gericht nicht genug. Es stellte einen Quervergleich der Besoldung des Bundes und der einzelnen Bundesländer an. Diese Überlegungen fanden Eingang in der ersten Prüfstufe im fünften Parameter. Es folgte: Die Abweichung des jährlichen Bruttoeinkommens zum Bund und anderen Ländern darf 10 % in fünf Jahren nicht überschreiten.

Mittlerweile hat ein junger Richter oder Staatsanwalt der Besoldungsgruppe R 1 im Saarland bis zu 20 % weniger Gehalt als ein Berufsanfänger in Hamburg. Es war die CDU-Alleinregierung unter Georg Milbradt als Ministerpräsident, die im Jahre 2003 federführend die Abkopplung der Landesbeamtenbesoldung von der Bundesbesoldung vorantrieb. Das war kurzfristig und ausschließlich von fiskalischen Interessen geleitet.

Erst im Jahre 1973 hatten sich die Bundesländer mit dem Bund auf gemeinsame Besoldungstabellen geeinigt, damit ein Wettbewerb um die besten Absolventen vermieden wird. Es ist nicht zu übersehen: Der Freistaat Sachsen gilt

nicht als der attraktivste Arbeitgeber für die Spitzenkräfte bei Juristen, Lehrern, Polizisten und Verwaltungsbeamten. Es ist festzustellen, dass besonders gute Absolventen nach Baden-Württemberg und Bayern abwandern.

Der Landtag ist die Legislative. Er hat bei der Besoldung seiner Beamten und Richter einen umfassenden Maßstab anzuwenden. Dieser Maßstab ist weiter als der der Judikative.

Unser Maßstab heißt: Die Besoldung muss angemessen und zweckmäßig sein. Der Abschlussbericht der Kommission zur umfassenden Evaluation der Personalausstattung liegt dem Landtag vor. Die Kernbotschaft: In Sachsen werden bis zum Jahre 2030 circa 50, in vielen nachgeordneten Bereichen bis zu 70 % des Personals in den Altersruhestand gehen.

(Jens Michel, CDU, steht am Mikrophon.)

**Präsident Dr. Matthias Röbner:** Frau Kollegin, erlauben Sie eine Zwischenfrage von Herrn Kollegen Michel?

**Dr. Kirsten Muster, AfD:** Nein, Herr Präsident. – Sachsen steht im Wettbewerb mit den anderen Bundesländern. Dass dies bei dem ungleichen Steueraufkommen auch ein ungleicher Wettbewerb ist, brauche ich nicht zu betonen. Sachsen muss sich die unbequeme Frage stellen: Was sind mir eine funktionierende Justiz, Verwaltung und Polizei wert? Natürlich möchte Sachsen bei der Besetzung von Richter- und Beamtenstellen unter den besten Absolventen eines Jahrgangs auswählen und dann auch unter den Besten die Unabhängigen. Diese Leistungsträger gehen aber nur in den öffentlichen Dienst bei einer ordentlichen Bezahlung. In der Bezahlung drückt sich auch eine Wertschätzung aus.

Ich könnte die Liste noch fortführen, aber trotz aller vorgetragenen Bedenken ist dieses Gesetz ein Schritt in die richtige Richtung. Es darf auch nicht vergessen werden, dass schon dieser Schritt, die Mindestvariante der Besoldungsanpassung, den Freistaat Sachsen im Jahre 2016 mehr als 200 Millionen Euro kostet.

Die AfD-Fraktion wird dem Gesetzentwurf zustimmen, damit die Unteralimentation ein Ende hat.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

**Präsident Dr. Matthias Röbner:** Für die AfD-Fraktion hörten wir gerade Frau Dr. Muster. Wir hören für die Fraktion GRÜNE Herrn Kollegen Lippmann. Entschuldigung, ich sehe eine Kurzintervention. Diese hat natürlich Vorrang. Sie bezieht sich auf den Redebeitrag von Frau Dr. Muster. Die Kurzintervention kommt von Herrn Kollegen Michel.

**Jens Michel, CDU:** Danke, Herr Präsident. Weil eine Frage nicht möglich war, möchte ich das Mittel der Kurzintervention nutzen. Ich möchte klarstellen, dass wir absolut im Einklang mit dem Urteil sind. Das Bundesverfassungsgericht hat Folgendes gesagt: „mit Wirkung zum“

und nicht „bis“. Wir sind mit der Entscheidung absolut konform. Das möchte ich klarstellen, damit das nicht falsch im Raum steht.

**Präsident Dr. Matthias Röbler:** Das war die Kurzintervention. Auf diese wird nun von Frau Dr. Muster reagiert.

**Dr. Kirsten Muster, AfD:** Herr Kollege Michel, Sie haben völlig recht. Der Wortlaut ist mir bekannt. Weil wir aber noch keine Abstimmung vorgenommen haben und das Gesetz noch nicht in Kraft ist, war mein Tatbestand richtig.

Vielen Dank.

**Präsident Dr. Matthias Röbler:** Jetzt geht es in der Rednerrunde weiter. Das Wort hat für die Fraktion GRÜNE Herr Kollege Lippmann. Bitte.

**Valentin Lippmann, GRÜNE:** Sehr geehrter Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Herr Michel, als ich am 11. September 2016 die Pressemitteilung mit dem Titel „Die CDU-Fraktion des Sächsischen Landtags hat dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Umsetzung des Besoldungsurteils des Bundesverfassungsgerichts zugestimmt“ las, bin ich – ehrlich gesagt – fast vom Stuhl gefallen. Erstens: Was ist das für eine Arroganz gegenüber dem Gesetzgeber? Die Entscheidung treffen wir hier und heute. Sie wird nicht in der CDU-Fraktion getroffen.

Zweitens ist es eine Arroganz gegenüber dem Bundesverfassungsgericht. Dieses musste Sachsen erst verpflichten, bis Juni 2016 eine Besoldung in einem verfassungskonformen Zustand vorzunehmen.

Drittens ist dies aber vor allem eine Arroganz gegenüber den Tausenden Beamtinnen und Beamten des öffentlichen Dienstes im Freistaat Sachsen, die in den vergangenen Jahren mit hoher Qualität ihren Job erfüllt haben und denen so häufig vonseiten der CDU-geführten Staatsregierung Knüppel in die Beine geschlagen wurde.

Neben dem heute hier Behandelten sei nur auf das Desaster bei dem Thema Widersprüche bei der altersdiskriminierten Besoldung vor Jahren verwiesen. Wie Hohn klingt es – Herr Michel, Ihre Rede war auch nicht anders –, wenn Sie sagen, dass Sie als CDU-Fraktion die Arbeit der Beamtinnen und Beamten schätzen. Offensichtlich haben wir einen unterschiedlichen Ansatz, was schätzen heißt. Das nehme ich einmal aus dieser Debatte mit.

(Beifall bei den GRÜNEN und den LINKEN)

Alles andere wäre ein geschichtlich evidenter Unfug. Dazu brauchte es nicht des Bundesverfassungsgerichts, um das festzustellen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung sächsischer Beamtinnen und Beamter Ende letzten Jahres war ein Paukenschlag. Es war ein Paukenschlag, der sich aber bereits mit einem Trommelwirbel angekündigt hatte.

Bereits ein halbes Jahr zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil zur Besoldung der Richter

und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt hohe Maßstäbe an die Angemessenheit der Besoldung angelegt. Es war klar, dass dies unmittelbare Auswirkungen auch auf die A-Besoldung haben würde. Es hat uns in gesetzgeberhafter Formelhaftigkeit klargemacht, dass die Angemessenheit der Besoldung von Beamtinnen und Beamten – das ist heute schon mehrfach ausgeführt worden – anhand von fünf aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern zu prüfen ist. Seien drei der fünf Parameter nicht erfüllt, bestehe die Vermutung der unangemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards, also eine verfassungswidrige Unteralimentation, so das Bundesverfassungsgericht.

So weit die Theorie, die nun Grundlage für die Berechnung der Besoldungsanpassung auch in diesem Gesetzentwurf ist. Mit Blick auf die Begründung des Gesetzentwurfs möchte ich sagen, dass das, was vorliegt, geradezu vorbildlich ist. Es ist äußerst umfangreich und sehr gut nachvollziehbar, was das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hergegeben hat. Aus der Anhörung ist aber eines deutlich geworden: Aus dieser Anforderung an die Begründung wird der Gesetzgeber als Gesetzgeber zukünftig im Besoldungsrecht maßgeblich gehemmt. Diese umfassenden Berechnungen anzustellen ist der Landtag allein kaum in der Lage. Vielmehr braucht es in der Regel die Staatsregierung. Das ist ein Grund mehr, den Vorschlag, den meine Fraktion schon mehrfach eingebracht hat, einen jährlichen Besoldungs- und Versorgungsbericht zu erstellen, noch einmal eingehend zu prüfen. Damit wird der Landtag tatsächlich in die Lage versetzt, hier nachzusteuern, ohne dass es die Staatsregierung braucht. Schließlich sind wir die gesetzgebende Gewalt.

Mit Blick auf die klagegegenständliche A-10-Besoldung stellte das höchste deutsche Gericht klar und deutlich fest, dass die wesentliche Ursache der Unteralimentation die Streichung der Jahressonderzahlung im Jahr 2011 war. Herr Michel, Sie können das drehen und wenden, wie Sie möchten, ob das Bundesverfassungsgericht nun die Streichung der Jahressonderzahlungen beanstandet hat oder nicht. Faktisch hat es gesagt, dass das die Ursache war, dass es am Ende zu dieser evidenten Unteralimentation gekommen ist.

Noch etwas schrieben die Richter der CDU-geführten Staatsregierung und damaligen Landtagsmehrheit in das Stammbuch hinein: Die Streichung des damaligen Weihnachtsgeldes war weder hinreichend begründet noch rechtfertigte der pauschale Hinweis auf die geringe Wirtschaftskraft und hohe Arbeitslosigkeit in Sachsen das Vorliegen einer Phase konjunkturellen Abschwungs die Streichung, zumal sich das Bruttoinlandsprodukt sowohl 2010 als auch 2011 um über 4 % steigerte. Die Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung war somit erfunden.

Das Gericht zählt zudem in seinem Urteil all jene anderen Einschnitte auf, die sächsischen Beamtinnen und Beamte

bereits Jahre zuvor hinnehmen mussten und in der Zusammenschau zu einer Aufzehrung der Bezüge führte: Einführung des jährlichen Selbstbehalts bei der Beihilfe, Absenkung des Erstattungsersatzes für zahntechnische Leistungen, Kürzung der Besoldung zur Bildung einer Versorgungsrücklage und Absenkung des Pensionsniveaus. Was sich wie ein Konglomerat der Grausamkeiten liest, war jahrelange Besoldungspolitik in Sachsen. Die Beamtinnen und Beamten – vor allen Dingen aus der Sicht des Finanzministers – sollten die Spardose in wirtschaftlich schlechten Zeiten sein.

Meine Damen und Herren von der CDU und der CDU-geführten Staatsregierung, die diese Unteralimentation sächsischer Beamtinnen und Beamten zu verantworten haben! Sie hatten mehrfach die Gelegenheit, Ihre Entscheidung zu revidieren. Nicht nur die Fraktion DIE LINKE, deren Gesetzentwurf heute bereits angesprochen wurde, sondern auch meine Fraktion hat im Haushaltsverfahren bei der Dienstrechtsneuordnungsreform mehrfach Gesetzentwürfe vorgelegt, die dieses Problem angegangen – vielleicht nicht vollständig geheilt –, aber zumindest abgemildert hätten. In den Stellungnahmen diverser Sachverständiger ist dies in der Vergangenheit deutlich gesagt worden. Sie haben dies ignoriert. Sie haben die Entscheidung zu Sachsen-Anhalt ignoriert. Sie mussten sich logischerweise vom Bundesverfassungsgericht eine Klatsche einholen.

**Präsident Dr. Matthias Röbner:** Gestatten Sie eine Zwischenfrage?

**Valentin Lippmann, GRÜNE:** Ja, bitte.

**Präsident Dr. Matthias Röbner:** Bitte, Herr Michel.

**Jens Michel, CDU:** Danke, Herr Kollege. Stimmen Sie mir zu, dass sowohl der Gesetzentwurf der LINKEN, wie es sich in der Anhörung ergeben hat, als auch Ihr damaliger Gesetzentwurf im Haushaltsverfahren verfassungswidrig – gemessen an den neuen Parametern – gewesen wären?

**Valentin Lippmann, GRÜNE:** Herr Michel, wenn Sie mir zugehört haben, hätten Sie gemerkt, dass ich Folgendes gesagt habe: Ich kann Ihnen nicht garantieren, dass unser Vorschlag nicht ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht beanstandet worden wäre. Es wäre aber ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung gewesen. Es wäre bei Weitem nicht so verfassungswidrig wie das gewesen, was Sie am Ende durchgezogen haben.

Herr Michel, das und Ihr Redebeitrag zeigen aber auch, dass die Frage einer amtsangemessenen Besoldung im Freistaat Sachsen bei der CDU nicht das vordringlichste Problem zu sein scheint. Man musste erst das Bundesverfassungsgericht einschalten, das Ihnen die Pistole auf die Brust setzte, damit Sie tätig werden und diesen Gesetzentwurf vorlegen. Dass Sie das sowohl in der Einbringungsrede als auch in der Pressemitteilung als eine große Leistung darstellen, anstatt die notwendige Demut auch

gegenüber den Beamtinnen und Beamten an den Tag zu legen, ist wirklich frech. Folgendes möchte ich klarstellen, auch wenn ich manchmal bei der CDU in Sachsen ein anderes Gefühl habe: Wir sind hier nicht bei Hofe und Beamte sind keine Empfänger von Gnadenakten. Sie haben einen Rechtsanspruch auf eine ordentliche Besoldung. Vielleicht sollten Sie sich das einmal irgendwohin schreiben.

(Beifall bei den GRÜNEN und den LINKEN)

Dass es dafür regelmäßig Gerichte braucht, die das feststellen, ist das eine. Nun haben wir den nächsten Trauerakt in diesem Trauerspiel. Der Finanzminister hat verkündet, dass es noch eine gewisse Zeit aufgrund technischer Probleme in Anspruch nehmen werde, ehe die Auszahlung stattfände, obwohl das Problem, zumindest die Handlungsnotwendigkeit, nun seit fast einem Jahr bekannt ist. Dafür habe ich kein Verständnis. Vielleicht können Sie das aufklären. Zwei Kleine Anfragen, die ich dazu gestellt hatte, haben mir nicht die Erkenntnis gebracht, warum es so lange dauert.

Werte Kolleginnen und Kollegen, Sie, insbesondere die CDU, schätzen die Arbeit der sächsischen Beamtinnen und Beamten. Das wird sie freuen. Erkennen Sie aber endlich einmal deren Funktion und Leistungen an. Es sind die sächsischen Beamtinnen und Beamten, die tagtäglich – regelmäßig auch körperlichen – Anfeindungen ausgesetzt sind, wenn sie etwa Steuern eintreiben oder das staatliche Gewaltmonopol durchsetzen, während hier im Freistaat Sachsen – das gilt es auch mit Blick auf den neuen Doppelhaushalt zu konstatieren – eine Stelle nach der anderen gekürzt und die Funktionsfähigkeit maßgeblicher Kernbestände der sächsischen Verwaltung gekürzt wird. Das steht im deutlichen Widerspruch zu Ihren Bekenntnissen, die Sie auch heute wieder vorgebracht haben.

Den Gesetzentwurf tragen wir natürlich unbeschadet dessen mit. Es wird ein Rechtsanspruch umgesetzt. Es wird den Beamtinnen und Beamten quasi rückwirkend das Geld gegeben, welches ihnen zugestanden hat. Deshalb können Sie mit unserer Unterstützung, allerdings verbunden mit einem Appell, rechnen: Wir müssen endlich auch für die notwendigen Neueinstellungen in die sächsische Verwaltung investieren, damit wir die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes überhaupt erhalten können. Wenn Sie immer nur das herausrücken, was Sie gerade müssen, also immer an der Untergrenze des verfassungsmäßig Zulässigen operieren und die Beamtinnen und Beamten entsprechend alimentieren, dann brauchen Sie sich, ehrlich gesagt, nicht zu wundern, dass wir im Kampf um die besten Köpfe für den Freistaat Sachsen demnächst keinen Stich mehr sehen werden. Dafür reicht dieser Gesetzentwurf bei Weitem nicht aus.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsident Dr. Matthias Röbner:** Mit dem Redebeitrag von Herrn Kollegen Lippmann sind wir in der Reihe der

Fraktionen jetzt am Ende angekommen. Gibt es jetzt aus den Fraktionen heraus weiteren Redebedarf? – Das kann ich nicht feststellen. Dann ergreift jetzt die Staatsregierung das Wort. Das Wort haben Sie, Herr Staatsminister Prof. Unland, hier vorn am Rednerpult.

**Prof. Dr. Georg Unland, Staatsminister der Finanzen:**

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird für die Vergangenheit die Unteralimentation beseitigt. Zukünftig wird für alle Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen eine amtsangemessene und damit verfassungskonforme Besoldung gewährleistet.

Ausgangspunkt ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. November 2015 gewesen. Die Auswertung dieser Entscheidung, die sich auf die Besoldungsgruppe A 10 im Jahr 2011 bezogen hatte, ist sehr komplex und kompliziert gewesen. Ich komme nachher noch darauf zurück. Berücksichtigt werden musste auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. Mai 2015 zur Richterbesoldung.

Dabei war von vornherein klar, dass die notwendige Korrektur der Besoldung für alle sächsischen Beamten, Richter und Versorgungsempfänger gelten sollte und sich nicht nur auf das Jahr 2011 beschränken kann. Aus diesem Grund habe ich frühzeitig mit den Spitzenverbänden der Gewerkschaften auf Landes- und Bundesebene sowie dem Sächsischen Richterverein Gespräche aufgenommen. Gemeinsames Ziel war, eine verfassungskonforme Regelung für alle – ich betone jetzt: für alle – Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zu schaffen, damit die Beseitigung der Unteralimentation für die Vergangenheit und die Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation für die Zukunft erreicht wird.

Frau Dr. Muster, Herr Bartl, selbstverständlich haben wir auch den dreistufigen Prüfungsprozess angewandt und gesehen, wann welche Stufe zu berücksichtigen ist und welche nicht. Auch in diesen Gesprächen hat sich gezeigt, dass es eine sehr komplexe Problematik ist und viele Fragen zu klären waren. Es sind Hunderte an Rechnungen durchgeführt worden, wie eben schon betont wurde, und zwar für alle Besoldungsgruppen und alle Besoldungsordnungen.

Es ist gelungen, eine für alle Seiten tragfähige Lösung zu finden, die Ihnen als Gesetzgeber vorgeschlagen werden konnte. In der Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses zu diesem Gesetzentwurf am 17. Juni 2016 haben die Experten dargelegt, dass der Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes berücksichtigt und damit wieder eine verfassungsgemäße Besoldung gewährt werden würde.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf für die Jahre 2011 bis 2016 jeweils unterschiedliche Anhebungen vor. Im Minimum liegt die Anpassung bei knapp 1 %, im Maximum bei etwas über 2,5 %. Ab dem 1. Juli 2016 wird die Besoldung um 2,61 % angehoben. Herr Bartl, ich gebe gern zu: Mir fehlen die hellseherischen Fähigkeiten, die

Parameter der Jahre 2017 und 2018 vorauszusagen. Deshalb sind wir auch in Zukunft gut beraten, alle Parameter anschließend noch einmal zu prüfen, um sicherzustellen, dass wir die entsprechende Besoldung ausreichen werden.

Die Beamten, Richter und Besoldungsempfänger werden, wenn Sie, meine Damen und Herren, heute dem Gesetzentwurf zustimmen, noch in diesem Jahr die Nachzahlungen erhalten. Ende November, mit der Bezügezahlung für den Dezember 2016, erfolgt die Nachzahlung für den Zeitraum 2011 bis 30. Juni 2016. Einen Monat später, also noch Ende Dezember, erfolgt die Nachzahlung für die lineare Anhebung der Besoldungen um 2,61 % ab dem 1. Juli 2016.

Die Frage „Warum dauert das so lange?“ ist relativ leicht zu beantworten. Wir haben tausend unterschiedliche Fälle durchzurechnen, da die Vergangenheit eines jeden Beschäftigten in der Regel unterschiedlich ist. Da wir auf jeden individuellen Fall eingehen müssen und jeden individuellen Fall durchrechnen müssen, werden wir die entsprechende Zeit benötigen, um sicher zu sein, dass wir die Nachzahlungen korrekt durchführen können.

Die Beamten und Richter sind im Laufe des Sommers auf verschiedenen Informationswegen über die vorgesehenen Zahlungszeitpunkte informiert worden.

Damit alles so umgesetzt werden kann, bitte ich Sie um Ihre Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU, der SPD  
und der Staatsregierung)

**Präsident Dr. Matthias Rößler:** Für die Staatsregierung sprach gerade Herr Staatsminister Prof. Unland.

Meine Damen und Herren! Ich sehe jetzt keine Wortmeldung des Berichterstatters, Herrn Barth. Wir können also entsprechend § 46 Abs. 5 der Geschäftsordnung zur Abstimmung kommen. Ich schlage Ihnen vor, über den Gesetzentwurf artikelweise in der Fassung, wie sie durch den Ausschuss vorgeschlagen wurde, zu beraten und abzustimmen. Wenn es keinen Widerspruch gibt, dann verfahren wir so.

Aufgerufen ist das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung, Drucksache 6/5079, Gesetzentwurf der Staatsregierung. Wir stimmen ab auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses, Drucksache 6/6394. Es liegen keine Änderungsanträge vor.

Ich rufe zunächst auf: Überschrift. Wer dieser seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Einige Stimmenthaltungen. Damit ist der Überschrift mehrheitlich zugestimmt.

Ich rufe auf: Artikel 1, Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Wer diesem seine Zustimmung geben

möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Stimmhaltungen? – Einige Stimmhaltungen. Damit ist Artikel 1, Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, zugestimmt.

Meine Damen und Herren! Ich rufe auf: Artikel 2, Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Stimmhaltungen? – Einige Stimmhaltungen. Damit ist Artikel 2, Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes, zugestimmt.

Meine Damen und Herren! Ich rufe auf: Artikel 3, Inkrafttreten. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Stimmhaltungen? – Einige Stimmhaltungen. Damit ist Artikel 3, Inkrafttreten, mehrheitlich zugestimmt.

Meine Damen und Herren! Ich rufe auf: Anhang zu Artikel 1 Nr. 6. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich

um das Handzeichen. – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Stimmhaltungen? – Einige Stimmhaltungen. Damit ist dem Anhang für Artikel 1 Nr. 6 zugestimmt.

Meine Damen und Herren! Ich stelle den Entwurf Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung, Drucksache 6/5079, Gesetzentwurf der Staatsregierung, in der in der zweiten Beratung beschlossenen Fassung gemäß § 46 Abs. 5 der Geschäftsordnung als Ganzes zur Abstimmung.

Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmhaltungen? – Einige Stimmhaltungen. Damit ist der Entwurf als Gesetz beschlossen, und der Tagesordnungspunkt ist beendet.

Wir kommen nun zu